

Beschlussvorlage		10.08.2023	119/2023		
Bezeichnung			ö	nö	öbF
Windenergie im Stadtgebiet von Hameln			X		
Beratungsfolge		Abstimmungsergebnis			
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth	
Ortsrat Sünteltal	30.08.2023	3	1	3	
Ortsrat Haverbeck	25.09.2023	siehe Seite 4			
Ortsrat Afferde	28.09.2023	siehe Seite 4			
Ortsrat Hilligsfeld	05.10.2023	4	1	0	
Ortsrat Halvestorf	05.10.2023	siehe Seite 5			
Ortsrat Wehrbergen	10.10.2023	1	0	4	
Ausschuss für Stadtentwicklung	11.10.2023	Siehe letzte Seite			
Ausschuss für Finanzen, Personal und Wirtschaft	12.10.2023	Siehe Seite 5			
Verwaltungsausschuss	01.11.2023	Beschlossen			
Rat	08.11.2023	33	6	0	

Beteiligte Organisationseinheiten	Unterschriften
14 Finanzen	
51 Umwelt und Klimaschutz	
Fachbereichsleitung 5 Umwelt und technische Dienste	

Unterschriften				
Abteilungsleitung	Fachbereichsleitung	Dezernatsleitung	Fachbereichsleitung 1	Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag**119/2023**

1. Dem vorgestellten Konzept zur planungsrechtlichen Bereitstellung weiterer Anlagenstandorte für Windenergie im Bereich der Stadt Hameln wird zugestimmt. Die in der Anlage 1 dargestellten möglichen Anlagenstandorte sollen weiterverfolgt und die bauliche Umsetzung forciert werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die aufgezeigte Vorgehensweise mit den entsprechenden Betreibern für Windenergieanlagen vertraglich zu sichern. Den in der Anlage beigefügten Vertragsentwürfen wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, für Bestands- und für geplante Anlagen Vereinbarungen gemäß § 6 EEG mit den Anlagenbetreibern abzuschließen. Für die erwarteten Einnahmen gemäß § 6 EEG sind dann dementsprechende Einnahmeansätze für den städtischen Haushalt und entsprechende Ausgabeansätze zu Gunsten der Ortsteile in den städtischen Haushalt aufzunehmen.

Begründung**119/2023**

Die Stadt Hameln ist dazu aufgerufen, ihren Beitrag zur Umsetzung der Energiewende zu leisten. Hintergrund ist der Entwurf eines „Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen, zur finanziellen Beteiligung am Ausbau erneuerbarer Energien und zur Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes“, welcher sich aktuell in der Verbandsbeteiligung befindet. Demgemäß ist für den Landkreis Hameln-Pyrmont als regionales Teilflächenziel die Ausweisung von 0,8 % der Kreisfläche für den Ausbau von Windenergie vorgesehen, nahezu eine Verdoppelung der bisher bereitgestellten Flächen von etwa 0,45 % des Kreisgebietes.

Es müssen also im gesamten Landkreis – einschließlich der Stadt Hameln – erhebliche Anstrengungen zur Ausweisung von weiteren Flächen für Windenergie unternommen werden, um noch die planungsrechtliche Steuerung in der Hand zu behalten. Das im Gesetzesentwurf enthaltene Flächenziel muss bis zum 31.12.2026 erreicht werden. Kann dieser Flächenanteil zu diesem Zeitpunkt nicht erreicht werden, müssen Windenergieanlagen (WEA) im gesamten Landkreis, einschließlich des Stadtgebietes, baurechtlich als privilegierte Bauvorhaben betrachtet werden. Damit würde die sogenannte „Superprivilegierung“ eintreten, wonach der Windenergienutzung keinerlei andere Schutzgüter mehr entgegengehalten werden können. Das würde bedeuten, dass Steuerungsmöglichkeiten durch die Stadt Hameln vollständig entfallen und damit eine „Verspargelung“ droht.

Bis der Landkreis Hameln-Pyrmont das Verfahren zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) zur Ausweisung weiterer Windvorranggebiete einleitet, hat die Stadt Hameln die Möglichkeit, in Wahrnehmung der eigenen Planungshoheit, Standorte für WEA eigenständig festzulegen. Es ergibt sich damit aktuell ein Zeitfenster für die Stadt Hameln, autark und eigenständig mit den möglichen Betreibern zu verhandeln. Stand heute schließt sich das Zeitfenster spätestens am 31.12.2026, oder vorher, sofern der Landkreis vorher eine entsprechende Flächenausweisung im RROP vornehmen kann.

Die Abteilung 41 hat alle möglichen Flächenpotentiale geprüft und ist, vorbehaltlich der immissionschutzrechtlichen Genehmigung, zu dem Schluss gekommen, dass die Möglichkeit besteht, 8 – 10 weitere WEA städtebaulich verträglich innerhalb des Stadtgebietes zu errichten. Bei den angestrebten Standorten wird neben der Einhaltung der harten Tabukriterien (z.B. Historische Wälder, Naturschutzgebiete, Hubschraubertiefflugtrasse etc.) ein Mindestabstand von 750 m, bzw. der dreifachen

Anlagenhöhe, zu den mit Wohnen belegten Ortsrändern vorgesehen. Zu Splittersiedlungen und Einzelwohnlagen wird der rechtliche Mindestabstand von mindestens der zweifachen Anlagenhöhe eingehalten. Die möglichen Standorte und genaueren Anlagenspezifika sind in der Karte in der Anlage 1 dargestellt. Wobei zwei der dargestellten Standorte im Randbereich innerhalb eines Hubschrauber-Tiefflugkorridors liegen (Nr. 10 und 11, Fa. Landwind) und damit die Machbarkeit der Zustimmung der Bundeswehr unterliegt. Derzeit läuft diesbezüglich eine Anfrage bei der Bundeswehr.

Nachrichtlich sei an dieser Stelle erwähnt, dass im Bereich der Kläranlage von Hameln eine weitere WEA mit einer Gesamthöhe von 99 m zur Eigenversorgung geplant ist. Diese ist außerhalb des verfolgten Konzeptes zur planungsrechtlichen Vorbereitung von weiteren WEA-Standorten zu sehen.

Neben den übergeordneten klimapolitischen Vorgaben des Bundes und des Landes ist die Absicht der Stadtwerke Hameln Weserbergland, in Kooperation mit den Windanlagenbetreibern, in größerem Umfang in zu errichtende WEA im Stadtgebiet zu investieren, um die Preis- und Versorgungssicherheit zu stärken, Grund für die Befassung mit zusätzlichen Standorten für WEA im Stadtgebiet von Hameln. Die verfolgten Ziele sind die Gewährleistung von stabilen Strompreisen und eine möglichst autarke, krisenfeste Energieversorgung für Hameln. Neben diesen Vorteilen für jeden Bürger im Versorgungsgebiet der Stadtwerke, werden auch sozialverträgliche Tarife angestrebt.

Darüber hinaus ist hier auch das klimapolitische Ziel der Stadt Hameln zu nennen, bis 2035 klimaneutral zu sein (siehe u.a. Vorlage 130/2021-1 zur Fortschreibung des kommunalen Klimaschutzkonzeptes). Im Entwurf des neuen Klimaschutzkonzeptes ist die CO₂-Einsparung durch 9 mögliche Windenergieanlagen als wichtiger Baustein eingerechnet. Werden entsprechende Ausbauziele nicht erreicht, steigt die für das Erreichen der Klimaneutralität nötige Kompensation entsprechender CO₂-Äquivalente. Durch den Betrieb einer zusätzlichen WEA können im Mittel Einsparungen von ca. 6.000 Tonnen CO₂ im Jahr realisiert werden. Vergleichsmaßstab ist hierbei der durchschnittliche CO₂-Fußabdruck der Stromerzeugung in Deutschland.

Ein wichtiges Argument für die Bereitschaft, WEA in der Nachbarschaft zu dulden, ist darüber hinaus die sogenannte Akzeptanzabgabe gemäß § 6 EEG¹. Aus diesem Grund sollen für alle Anlagen (geplante und vorhandene) entsprechende Verträge zur finanziellen Beteiligung der Stadt geschlossen werden. Diese beträgt 0,2 Cent je erzeugter Kilowattstunde und wird anteilig an Standortkommunen ausgeschüttet, deren Gemeindegebiet von einem Radius von 2,5 km um die jeweilige WEA erreicht wird. Es ergeben sich nach überschlägiger Ermittlung Einnahmemöglichkeiten über den § 6 EEG von bis zu 350.000 €/a für das Stadtgebiet, abhängig von der Anzahl der realisierten Anlagen und deren jeweiliger Leistung. Die Anlagenbetreiber haben zugesichert, die als Anlage 2 beigefügte Selbstverpflichtungserklärung abzugeben.

Die Verwaltung schlägt vor, die auf Basis des § 6 EEG erzielbaren Einnahmen zu einem Teilbetrag von einem Drittel in die direkte Verfügungsgewalt der betroffenen Ortsteile zu geben. Als Verteilmaßstab an die Ortsteile wird vorgeschlagen, dass jeder Ortsteil, der in einem 1 km Radius zu einer WEA liegt, von diesem Betrag im gleichen Verhältnis wie die anderen, ebenfalls im 1 km-Radius der WEA liegenden Ortsteile profitiert (siehe Anlage 4). Dies wäre zu gegebener Zeit (Errichtung der jeweiligen Anlagen) im Haushalt der Stadt abzubilden.

Es ist beabsichtigt, dass die Stadt Hameln mit den einzelnen Betreibern städtebauliche Verträge abschließt, in denen die Stadt ihrerseits eine Ausnahme von den Darstellungen des (noch gültigen) Flächennutzungsplans in Aussicht stellt und von den Betreibern wiederum die Akzeptanz zu der oben beschriebenen Vorgehensweise erwartet. Zudem verpflichten sich die Akteure dazu, den bestehenden Flächennutzungsplan anzuerkennen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Stadt Hameln die Steuerung von WEA im Stadtgebiet in der Hand behält. Der Entwurf des Vertrages ist als

¹ EEG = Erneuerbare Energien Gesetz

Anlage 3 beigefügt. Die Vertragsentwürfe wurden fachlich und rechtlich von einem Anwaltsbüro (Kanzlei Dr. Fricke & Kollegen PartG mbB, Hannover) überprüft.

Es geht aktuell ausschließlich um die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für mögliche WEA-Standorte. Jeder Standort muss dann noch ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchlaufen, in dem im Einzelnen die konkreten Anforderungen geprüft werden und auch entsprechende Gutachten (z.B. Fauna, Schallschutz, Schattenwurf) vorgelegt werden müssen.

Eine langfristige Rechtsbindung als Windvorranggebiet und die Möglichkeit, vollumfänglich in die Flächenbeitragswerte des Landkreises einzufließen, wird dann durch die Übernahme der entsprechenden Flächen in das Regionale Raumordnungsprogramm erreicht.

Mittelfristig wird die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes angestrebt. In diesem Zuge würden dann die jetzt erarbeiteten Standorte als kommunale Windvorranggebiete entsprechende Berücksichtigung finden.

Personelle Auswirkungen

- Ja. Der personelle Aufwand wird durch das vorhandene Personal geleistet.

Finanzielle Auswirkungen

- Ja.
Es ergeben sich Einnahmemöglichkeiten über den § 6 EEG von bis zu 350.000 €/a für das Stadtgebiet, abhängig von der Anzahl der umgesetzten Anlagen und der jeweiligen Leistung.

Organisatorische Auswirkungen

- Ja

Ökologische Auswirkungen (zusätzlich Angabe in t CO₂-Äquivalent, soweit möglich)

- Ja, es ergeben sich Einsparmöglichkeiten von ca. 50.000 T CO₂-Äquivalente bei einer Umsetzung von 9 WEA.

Anlagen	119/2023
Anlage 1 Mögliche Windenergieanlagenstandorte im Stadtgebiet	
Anlage 2 Vereinbarung zur Selbstverpflichtungserklärung § 6 EEG	
Anlage 3 Vereinbarung der Stadt Hameln zum Ausbau WEA	
Anlage 4 Aufteilung Einnahmen § 6 EEG	

Änderungen / Ergänzungen	119/2023
Ortsrat Haverbeck 25.09.2023:	
Herr Backeberg stellte folgenden Änderungsantrag:	
Den betroffenen Bürgern soll eine Beteiligungsmöglichkeit (beispielsweise in Form einer „stillen Gesellschaft“ ermöglicht werden.	
Der Änderungsantrag wurde mit 2 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen abgelehnt.	
2. Änderungsantrag von Herrn Backeberg:	
Die betroffenen Ortschaften erhalten 100% der Akzeptanzabgabe.	
Auch der 2. Änderungsantrag wurde mit 1 Ja-Stimme und 3 Nein-Stimmen abgelehnt.	
Abstimmungsergebnis über die Vorlage 119/2023:	
Ja: 1 Nein: 2 Enthaltung: 1	

OR Afferde 28.09.2023:

Herr Lönnecker machte den Vorschlag, die Vorlage dahingehend anzupassen, dass unter Punkt 3 der letzte Satz um den Zusatz „in der Höhe von 50 % der Einnahmeansätze“ ergänzt werde.

Der Text würde dann wie folgt lauten: „Für die erwarteten Einnahmen gemäß § 6 EEG sind dann dementsprechend Einnahmeansätze für den städtischen Haushalt und entsprechend Ausgabeansätze zu Gunsten der Ortsteile in der Höhe von 50 % der Einnahmeansätze in den städtischen Haushalt aufzunehmen.“

Der Ortsrat stimmte dem Vorschlag zu.

Die Vorlage 119/2023 „Windenergie im Stadtgebiet von Hameln“ wurde mit der ergänzten Änderung einstimmig beschlossen.

Ortsrat Halvestorf 05.10.2023

Die Vorlage wurde mit folgenden Änderungen einstimmig beschlossen:

1. Die Beteiligung der Ortschaften an den Einnahmen nach § 6 EEG soll 50 % betragen.
2. Es soll geprüft werden die WEA 2 und WEA 3 so dicht an den Wald wie rechtlich möglich, heran zu schieben.

SEA 12.10.2023

Änderungsantrag aus den Ortsratssitzungen: Die Akzeptanzabgabe soll zu 50% an die betroffenen Ortschaften weitergegeben werden und zu 50% bei der Stadt verbleiben.

11 JA 0 NEIN 1 Enth.

Ergänzungsantrag aus den Ortsratssitzungen: Es soll eine erneute Standortprüfung für die Windkraftanlagen WEA2 und WEA3 durchgeführt werden.

11 JA 0 NEIN 1 Enth.

FinA 12.10.2023

Abstimmungsergebnis zum Antrag zur Geschäftsordnung auf Einzelabstimmung in der Fassung des SEA:

Ja: 13 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 1 in der Fassung des SEA:

Ja: 12 Nein: 1 Enthaltungen: 0

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 2:

Ja: 12 Nein: 1 Enthaltungen: 0

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 3 in der Fassung des SEA:

Ja: 8 Nein: 5 Enthaltungen: 0